

Ergänzende Bedingungen der UnnaWasser & Mehr GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4 Der Netzbetreiber empfiehlt den Einbau von DVGW-zugelassenen Mehrspartenhauseinführungen. Diese sind vom Anschlussnehmer zu stellen und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einzubauen und müssen kompatibel mit den eingesetzten Standardmaterialien des Netzbetreibers sein. Der Einbau von KG-Rohren ist nicht zulässig.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Kosten gemäß § 9 NAV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan-
schlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet.
Dabei werden die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der
Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet,
die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn
der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen auf Kos-
ten des Netzbetreibers fordert.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich
nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzananschluss vorzuhaltende Leistung zu
der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich er-
stellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten wer-
den können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der
30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird
Rechnung getragen.
- 4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der
örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für
die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen
und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzananschluss zuzuordnen
sind.
- 4.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 4.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehen-
den Kosten pauschal berechnet.
- 4.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstär-
kung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig
sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmender Baukostenzuschuss
bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzananschluss für die darüber
versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der
Durchmischung.
- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzan-
schlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung
erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht.
Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem an-
gemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt
nach den vorgenannten Grundsätzen.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Netzbetreiber behält sich vor, die Inbetriebsetzungskosten und die Kosten für die Zählermontage in die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach § 9 NDAV zu integrieren.
- 6.4 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Zahlung und Verzug gemäß § 23 NAV; Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 7.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 7.3 Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

- 7.4 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.5 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschal berechnen.
- 7.6 Für die in Ziff. 7.2 bis 7.5 genannten Maßnahmen aufgrund Zahlungsverzuges und für eine erforderlich werdende bzw. nicht ermöglichte Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (Sperrung/Entsperrung) sind die Pauschalen gemäß Preisblatt (Anlage) zu bezahlen.
- 7.7 Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.
- 8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
- Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber zu erstatten.
- 9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**
- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.unnawasser-mehr.de/strom/veroeffentlichungen-strom eingesehen werden und liegen zur Ansicht in der Abteilung „Energie-Service“ im Verwaltungsgebäude der UnnaWasser & Mehr GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna aus.
- 9.2 Vor dem Anschluss oder Wechsel von Verbrauchsgeräten ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu nehmen und gegebenenfalls die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss des Gerätes einzuholen. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 10. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht**
- 10.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: UnnaWasser & Mehr GmbH | Heinrich-Hertz-Straße 2 | 59423 Unna | Telefon 02303 2001-0 | Fax 02303 2001-22 | info@sw-unna.de | www.unnawasser-mehr.de.

- 10.2 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Anschlussnehmers oder -nutzers (z. B. Firma, Registergericht u. -nummer, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Anlage (z. B. Adresse, Anzahl der Zähler, Zählernummer, vorzuhaltende Leistung), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 10.3 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/-nutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers/-nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - c. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer/-nutzer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
 - e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/-nutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/-nutzers auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/-nutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
- 10.4 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/-nutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleistende Dritte, die zur Erfüllung der geschäftlichen Rechte und Pflichten, gemäß dem bestehenden Vertrag beauftragt wurden.

- 10.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.6 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/-nutzers werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 10.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer/-nutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers/-nutzers an Auskunftsteilen, kann der Anschlussnehmer/-nutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers/-nutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: UnnaWasser & Mehr GmbH | Heinrich-Hertz-Straße 2 | 59423 Unna | Telefon 02303 2001-0 | Fax 02303 2001-22 | info@sw-unna.de | www.unnawasser-mehr.de.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: UnnaWasser & Mehr GmbH | Heinrich-Hertz-Straße 2 | 59423 Unna | 02303 2001-0 | office@sw-unna.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage

Preisblatt

Für die in Ziff. 7.2 bis 7.5 genannten Maßnahmen, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges und für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, sind folgende Pauschalen zu bezahlen:

- Mahnung 4,50 Euro*
- Nachinkasso/Direktinkasso/
Sperr-/Mahnbescheidsankündigungen 15,00 Euro*
- Bearbeitung einer Rücklastschrift
(zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 3,00 Euro*
- Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) 42,00 Euro*
(Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)
- Wiederherstellung der Versorgung**
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 50,00 Euro
- Samstag, Sonn- und Feiertage tatsächlicher Aufwand
- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit
der Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung
der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung 20,00 Euro

(**Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.)

In diesen Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten. Die mit * versehenen Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.